

Präsident

Verband Spedition und Logistik
Baden-Württemberg e.V.



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Parlamentarischer Staatssekretär
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Stuttgart, 19. Februar 2019

wir danken Ihnen für die Anhörung zum Entwurf der **„Neunten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge“**.

Wir begrüßen die Modifizierung der Vorschriften und die damit verbundenen Änderungen hinsichtlich des Wegfalls des Überholverbots sowie der Kombifähigkeit und erlauben uns, Ihnen weitere Aspekte, die aus unserer Sicht beim Einsatz des Lang Lkw Typ 1 noch sinnvoller Weise zu berücksichtigen wären, zukommen zu lassen (die Reihenfolge der Punkte entspricht unserer Priorisierung):

1. § 7 Übereinstimmungsnachweis

Dieser Punkt stellt sowohl für Unternehmer als auch für kontrollierende Behörden einen enormen Kosten- und Kontrollaufwand dar, da folglich jede Lastzugkombination einem Gutachten einer zertifizierten Prüfstelle unterzogen werden müsste.

Die Kontrolle eines solchen ist in der Praxis schwer vorstellbar, noch ist dadurch ein Sicherheitsgewinn zu erkennen. Die Einhaltung der in den §§ 4 und 5 festgelegten Voraussetzungen ist ohnehin festgeschrieben.

Im Übrigen werden Sattelaufleger im täglichen Einsatz genauso oft ausgetauscht wie Wechselpritschen/Container. Ein Großteil der logistischen Prozesse, insbesondere in der Automobilindustrie, sind darauf abgestimmt (Traileryard, Begegnungsverkehre etc.).

Am Westkai 11 | 70327 Stuttgart

Telefon: | Telefax:

Präsident

Verband Spedition und Logistik
Baden-Württemberg e.V.



2. § 11 Persönliche Anforderungen an die Fahrer

Die Anforderung, dass ein Fahrer für eine Fahrt eines Fahrzeugs/einer Fahrzeugkombinationen mit Überlänge über mindestens fünf Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse CE sein muss, ist im Hinblick auf den bereits bestehenden Fahrermangel beim Einsatz des Typ 1 kritisch zu betrachten. Wir erbitten dies bei der Erarbeitung der nächsten Änderungsverordnung in diesem Bereich zu berücksichtigen. Dies mit Blick auf den Arbeitsmarkt, die Ausbildungszahlen und der Tatsache, dass beim Einsatz von Gliederzügen mit einer Gesamtlänge von 18,75 Metern keine speziellen Anforderungen an das Fahrpersonal verlangt werden.

3. § 5 Technische Anforderungen an die eingesetzten Fahrzeuge

Unter 11. wird ein **Kamera-System am Heck** des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination sowie einem zugehörigen Monitor im Blickfeld des Fahrers für die Sicht nach hinten veranlasst. Diesbezüglich ist die Nachrüstung mit erheblichem Aufwand und Kosten verbunden, sodass wir eine angemessene Übergangsfrist für sinnvoll erachten würden. An dieser Stelle bitten wir die unter Punkt 1. und 2. genannten Argumente wie beispielsweise den Einsatz von Traileryards und das Prinzip Begegnungsverkehr zu berücksichtigen. Die Ergänzung des 5. Paragraphen um **16. Abbiegeassistenzsysteme** begrüßen wir, sowohl im Hinblick auf den dadurch erreichbaren Sicherheitsgewinn als auch auf unseren *„Feldversuch zur Erprobung von 500 Lastkraftwagen mit Abbiegeassistenten in Baden- Württemberg“* mit dem hiesigen Landesverkehrsministerium, verweisen jedoch an dieser Stelle darauf, dass eine angemessene Übergangsfrist zur nächsten Änderungsverordnung in Betracht gezogen werden sollte.

Wir stehen Ihnen gerne als Gesprächspartner zur Verfügung und danken für den offenen Austausch mit Ihnen.

Am Westkai 11 | 70327 Stuttgart

Telefon: | Telefax: